

Der Betriebsrentner Deutschland e.V. informiert:

1. Berechnung einer Betriebs-Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente wird im Prinzip genauso wie die betriebliche Altersrente berechnet. Der Erwerbsminderungsfall ist = Versorgungsfall. Die Zeit zwischen dem Firmeneintritt und dem Erwerbsminderungsfall ist die "tatsächliche Betriebszugehörigkeit" während die Zeit zwischen Firmeneintritt und dem "normalen Versorgungsfall lt. Versorgungsordnung" (Vollendung des 65. Lebensjahres) als "mögliche Betriebszugehörigkeit" gilt. Im Rahmen der "ratiellen Berechnung" wird wie üblich der "Unverfallbarkeitsfaktor" berechnet. Die berechnete Betriebs-Erwerbsminderungsrente wird in der ermittelten Höhe lebenslang bezahlt, also weder durch einen sog. Vorfälligkeitsabschlag (wie bei Rente mit 60) von 0,3%-0,5%/Monat (je nach Versorgungsordnung) gekürzt, noch wie bei der gesetzlichen Rente bei Erreichen des normalen Pensionsalters (65 Jahre) in eine Altersrente gewandelt.

2. Berechnung einer vorgezogenen Altersrente wegen Erwerbsminderung

In bestimmten Fällen von Erwerbsminderung kann (auch heute noch) die gesetzliche Altersrente vorzeitig mit 60 Jahren ohne Abzug gewährt werden. Das veranlasst oft die Versicherten, die "vorgezogene Altersrente wegen Erwerbsminderung" zu beantragen. Besteht neben der gesetzlichen Rente auch ein Anspruch auf eine Betriebsrente, so kommt es sehr auf den Einzelfall an, welcher Weg sinnvollerweise zu wählen ist.

Der Typ der Betriebsrente (Altersrente bzw. Rente wegen Erwerbsminderung) folgt dabei regelmäßig der Art der gesetzlichen Rente. Ist die gesetzliche Rente also ein "Altersrente" (gleichgültig, ob sie vorzeitig wegen Erwerbsminderung gewährt wird), dann wird auch die Betriebsrente als "Altersrente" gewährt und unterliegt dann üblicherweise bei vorzeitiger Inanspruchnahme einem sog. "versicherungsmathematischen Abschlag" (je nach Versorgungsordnung meist zwischen 0,3 und 0,5% je Monat des vorgezogenen Rentenbezugs) und zwar auf die gesamte Dauer des Rentenbezugs. Je nach Lage des Falles kann es günstiger sein, bei der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen. (Allgemein lässt sich sagen: Die Erwerbsminderungsrente ist dann günstiger als die vorzeitige Altersrente, wenn die Zeit zwischen dem Versorgungsfall, d.h. Rentenbeginn, und der Vollendung des 60. Lebensjahres möglichst kurz, der je Dienstjahr zusätzlich zu berechnende Anspruch relativ klein (z.B. nur bis 0,3%/Jahr) und der versicherungsmathematische Abschlag für den vorzeitigen Bezug der Alters-Betriebsrente relativ hoch - z.B. 0,5% je vorgezogenen Monat - ist.)

Nur wenn die gesetzliche Rente als Erwerbsminderungsrente genehmigt wird, kann die Betriebsrente ebenfalls als Erwerbsminderungsrente gewährt werden. Die betriebliche Erwerbsminderungsrente ist dann ohne versicherungsmathematischen Abschlag (Vorfälligkeitsabschlag) zu zahlen. Diese Disposition sollte auf alle Fälle sorgsam (unter Heranziehung von Fachleuten!) überprüft werden. Es kann nicht erwartet werden, dass diese Thematik in den Rentenberatungsstellen behandelt wird, weil sich das Beratungspersonal nur und ausschließlich auf die gesetzliche Rente beschränkt. Umso wichtiger ist es für jeden Betriebsrentner, sich intensiver mit seinem Betriebsrentenanspruch zu befassen und insbesondere, alle wichtigen Unterlagen zu sammeln (Betriebsrentenzusage, Versorgungsordnung und alle notwendigen Verdienstnachweise). Im Zweifel ist der Betriebsrentner als Anspruchsteller nachweispflichtig!



BETRIEBSRENTNER DEUTSCHLAND e.V.
03.07.2019